

PROBEPRÜFUNG 1

Notwendige Kenntnisse des schweizerischen Rechts

(Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG sowie Art. 6 und 34 RAV)

1.	<i>Revisionsaufsicht</i>	2
2.	<i>Schweizer Vertragsrecht</i>	3
3.	<i>Schweizerische Mehrwertsteuer</i>	5
4.	<i>Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen</i>	7
5.	<i>Ordentliche und eingeschränkte Revision</i>	12
6.	<i>Schweizer Gesellschaftsrecht</i>	13
7.	<i>Schweizer Versicherungssystem</i>	16
8.	<i>Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht</i>	18

Zu beachten:

- Sie haben 150 Minuten für die Prüfung. Selbstverständlich dürfen Sie die Zeit frei einteilen.
 - **Sie müssen direkt auf dem Antwortformular antworten (blaues Dokument).**
 - Bitte verwenden Sie nur einen schwarzen oder einen blauen Stift.
 - Am Ende der Prüfung müssen alle Blätter zurückgegeben werden (einschliesslich der nachfolgenden Frageblätter).
 - Damit alle Prüfungsteilnehmende die gleiche Behandlung erfahren, werden vor und während der Prüfung keine Erklärungen zu den Fragen abgegeben.
-

1. Revisionsaufsicht

Frage 1

Welche der folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Zulassung / Zulassungspflicht ist **falsch**?

- A) Zulassungspflichtig sind natürliche Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen.
- B) Ein Revisionsunternehmen wird als Revisor bzw. als Revisionsexperte zugelassen, wenn alle Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügen.
- C) Die Zulassung von natürlichen Personen als Revisionsexperten und Revisoren setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über einen «unbescholtenen Leumund» verfügt.
- D) Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.

Frage 2

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch**?

- A) Revisionsunternehmen werden für die Erbringung von Revisionsleistungen für börsennotierte Unternehmen zugelassen, wenn sie sowohl die Anforderungen an Revisionsexperten als auch die statutarischen Anforderungen erfüllen sowie über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung verfügen.
- B) Nur staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden von der RAB überprüft.
- C) Ein börsennotiertes Unternehmen darf keine Person anstellen, welche im Vorjahr die Prüfung desselben geleitet hat oder eine Entscheidungs-Funktion innerhalb des Revisionsunternehmens innehatte.
- D) Eine freiwillige Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist möglich.

2. Schweizer Vertragsrecht

Frage 3

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Nach schweizerischem Recht sind die Parteien verpflichtet, eine der im Obligationenrecht vorgesehenen Vertragsarten zu wählen.
- B) Das schweizerische Vertragsrecht enthält relativ wenige zwingende Bestimmungen und die Parteien können den Inhalt ihres Vertrags generell frei bestimmen.
- C) Nach schweizerischem Recht muss ein Vertrag schriftlich abgeschlossen werden, um gültig zu sein.
- D) Nach schweizerischem Recht unterliegen Verträge in der Regel dem Handelsrecht.

Frage 4

Die FidSwiss AG und Frau King haben einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Welche der folgenden Antworten ist richtig?

- A) Der Vertrag ist nur dann gültig, sofern er schriftlich abgefasst wurde.
- B) Der Vertrag ist selbst dann gültig, wenn die Parteien auf dem Deckblatt irrtümlich «Verkaufsvertrag» verzeichnet haben.
- C) Der Lohn von Frau King muss auf der von ihr gearbeiteten Zeit beruhen.
- D) Die Parteien können vorsehen, dass die FidSwiss AG den Arbeitsvertrag jederzeit kündigen darf, doch bedarf diese Bestimmung der Schriftform.

Frage 5

David als Käufer und Peggy als Verkäuferin haben einen Kaufvertrag über ein Gemälde von Pablo Picasso abgeschlossen. Sie vereinbaren, dass David das Gemälde zwei (2) Monate nach Vertragsabschluss abholen kann. David und Peggy leben in der Schweiz. Das Gemälde hängt im Wohnzimmer von Peggy. Es wurde kein schriftlicher Vertrag unterzeichnet.

Welche der folgenden Aussagen ist falsch?

- A. David muss den vereinbarten Preis bezahlen, selbst wenn Einbrecher das Gemälde stehlen, während es sich noch im Haus von Peggy befindet.
- B. David wird erst Eigentümer des Gemäldes, wenn ihm das Gemälde übergeben wird.
- C. David wurde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Eigentümer des Gemäldes.
- D. David muss den Zustand des Gemäldes prüfen, sobald dieses in seinem Besitz ist, und muss Peggy unverzüglich über jegliche Mängel informieren, die er unter Umständen entdeckt, falls er seinen Gewährleistungsanspruch geltend machen will.

Frage 6

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er gemäss Obligationenrecht Verzugszinsen zu 7% für das Jahr zu bezahlen.
- B) Die Subordination ist ein wesentliches Merkmal des Mandats.
- C) Ein Mandat kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden, sofern keine andere Rücktrittfrist zwischen den Parteien ausbedungen wurde.
- D) Beschwerden im Zusammenhang mit Vertrauensdienstleistungen, die von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten erbracht werden, verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

3. Schweizerische Mehrwertsteuer

Frage 7 – Ort der Lieferung und Leistung

Die Revision AG in Zürich führt die Buchhaltung für die Online Versandhandels GmbH in Stuttgart (DE). Einmal pro Jahr liefert die Revision AG ihrer Kundin mehrere Ordner mit den Buchungen und Einzelheiten (z.B.: Kauf- und Umsatzrechnungen) des Berichtsjahres.

- 1) Die Revision AG ist für die Buchhaltung ihrer Kundin zuständig. Solche Prüfungs- und Beratungsleistungen gelten als Dienstleistung. Der Ort dieser Leistung ist beim Empfänger, d.h. in Deutschland in Stuttgart. Die Rechnung der Revision AG wird ohne Schweizer MWST ausgestellt.
- 2) Die Revision AG liefert ihrer Kundin mehrere Ordner mit allen Buchungsbelegen und Kontoauswertungen des Berichtsjahres. Es liegt also eine Lieferung und keine Dienstleistung vor.
- 3) Die Revision AG erbringt eine Leistung und diese Leistung wird in Zürich erbracht. Der Ort der Leistung ist Zürich, deshalb muss die Revision AG ihre Leistungen mit der Schweizer MWST abrechnen.
- 4) Der Grundsatz der Besteuerung bei Dienstleistungen ist, dass diese am Sitz des Empfängers versteuert werden. Da vorliegend keine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 2 MWSTG greift, gelangt Art. 8 Abs. 1 MWSTG zur Anwendung (Grundsatz). Die Leistungen der Revision AG sind in Deutschland beim Leistungsempfänger zu besteuern.

Welche der obigen Aussage/n ist/sind richtig?

- A) 1 / 2 / 3
- B) 1
- C) 1 / 4
- D) Keine

Frage 8

Wo liegt der Ort der Lieferung und Leistung (in der Schweiz / im Ausland)?

Hinweis: Der Leistungserbringer ist in der Schweiz im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen.

Die Bijouterie Bucherer in Zermatt verkauft am 15. Februar 201x dem englischen Touristen Mike Miller Schmuck und Uhren im Wert von CHF 55'000. Am 22. Februar 201x verlässt Mike Miller Zermatt respektive die Schweiz und reist nach England zurück.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Da der Verkauf von Schmuck und Uhren als Dienstleistung gilt, wird er am Sitz/Domizil des Leistungsempfängers/Kunden besteuert.
- B) Der Ort der Leistung liegt im Ausland, da der Kunde in England lebt. Bucherer kann direkt eine Rechnung ohne MWST ausstellen.
- C) Die Leistung unterliegt der Schweizer MWST. Aufgrund von Art. 23 Abs. 5 MWSTG ist jedoch die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr unter bestimmten Bedingungen möglich.
- D)** Die Leistung gilt als im Ausland erbracht, da Zermatt nicht zum MWST-Gebiet der Schweiz gehört

Frage 9

Eine in der Schweiz steuerpflichtige Person muss der amerikanischen Botschaft in Genf Dienstleistungen für Renovationsarbeiten am Hubschrauberlandeplatz in Rechnung stellen. Die geschätzten Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf insgesamt CHF 255'000.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Die in der Schweiz steuerpflichtige Person stellt keine Mehrwertsteuer in Rechnung, da der Endkunde die Vereinigten Staaten von Amerika sind. Sie stellt daher einem Leistungsempfänger im Ausland eine Rechnung aus.
- B) Die vom Schweizer Unternehmer vorgenommenen Arbeiten unterliegen der Bezugsteuer, da es sich beim Kunden um eine Botschaft handelt.
- C) Der Unternehmer kann der amerikanischen Botschaft eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer stellen, doch hat er das entsprechende, von der Botschaft in Genf unterzeichnete Formular einzuholen.
- D) Wurde mit einem Land eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen, wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

4. Revisionsberichte und andere obligatorische Prüfungen

Frage 10

Die Export AG, eine Schweizer Gesellschaft, weist trotz einer Zunahme der Umsätze aufgrund der Stärkung des Schweizer Franken in den letzten Jahren eine Abnahme ihrer Rentabilität auf. Per 31.12.2014 zeigt die Bilanz folgende Werte in TCHF:

Flüssige Mittel	500	Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	14'000
Forderungen	15'000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17'000
Vorräte	6'000		
Sachanlagen	13'000	Aktienkapital	10'000
		Allgemeine Reserve	5'000
		Verlustvortrag	(11'500)
Total	34'500		34'500

Gegen Ende der Prüfung der Jahresrechnung 2014 stellen Sie im März 2015 Folgendes fest:

- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 4'000 überbewertet und müssen entsprechend korrigiert werden.
- In den Monaten Januar und Februar 2015 wurde ein Gewinn von CHF 6'000 erwirtschaftet

Welche der folgenden Aussage/n ist/sind **richtig**?

- 1) Die Gesellschaft weist keinen Kapitalverlust aus.
- 2) Der Verwaltungsrat sollte eine Generalversammlung einberufen und finanzielle Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes vorschlagen.
- 3) Der Verwaltungsrat braucht nichts zu unternehmen, da die Gesellschaft 2015 Gewinn erzielt hat.
- 4) Die Gesellschaft weist keine Überschuldung aus.

- A) 2), 3) und 4).
B) 2) und 3).
C) 4).
D) Keine Aussage ist richtig.

Frage 11

1. Der Prüfbericht gemäss ISA-CH 701 beruht auf der Norm SA-CH 700 mit den folgenden schweizerischen Besonderheiten:
 - Bezug auf das schweizerische Recht
 - Bezug auf die Statuten
 - Zulassung und Unabhängigkeit
 - Effizientes IKS
 - Verwendung des Bilanzgewinns
2. Die Absätze zur Hervorhebung eines Sachverhalts, die Absätze zum Hinweis auf sonstige Sachverhalte und die Hinweise auf das schweizerische Recht sind gemäss ISA-CH 706 zu formulieren.
3. Gemäss PS 580 müssen die Informationen und Faktoren, welche die Unternehmensfortführung betreffen und die Jahresrechnung beeinflussen, unbedingt vor dem Absatz über das Prüfungsurteil angegeben werden.
4. Sachverhalte, die nicht geprüft werden können, weil der Kunde keine Dokumente vorgelegt hat, stellen eine Beschränkung des Prüfungsumfangs dar und können gemäss ISA-CH 706 zu einer Hervorhebung eines Sachverhalts führen.

Welche der Aussage/n ist/sind richtig?

- A. 1 / 3
- B. 2 / 4
- C. Keine
- D. 3 / 4

Frage 12

Die Sunset AG unterliegt der eingeschränkten Revision.

Der CFO möchte mit einem «Opting-up» eine ordentliche Revision durchführen, da die Gesellschaft Bankkredite beantragen will.

Die Gesellschaft hat kein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), weshalb Sie Ihrem Kunden folgende Auskunft geben:

Welche der Aussage/n ist/sind **richtig**?

1. Gemäss Gesetz reicht für die Gesellschaft ein Revisionsbericht nach ISA-CH 700.
2. Wenn kein angemessenes IKS im Verhältnis zu einem wichtigen Geschäftsprozess der Gesellschaft vorliegt, wird die Existenz des IKS im Revisionsbericht bestätigt und eine Hervorhebung eines Sachverhaltes eingefügt.
3. Das IKS wird schriftlich dokumentiert. Unsere Prüfungsarbeit zeigt jedoch, dass das IKS nicht im Alltag in allen wesentlichen Geschäftsprozessen implementiert ist. In diesem Fall kann die Existenz des IKS durch den Verwaltungsrat in der Vollständigkeitserklärung bestätigt werden. Somit es ist es auch möglich, die Existenz des IKS im Revisionsbericht zu bestätigen.
4. Die Gesellschaft hat eine Frist von zwei Jahren, bevor das IKS von Gesetzes wegen implementiert sein muss.

- A) 1 / 2 / 4
- B) 2 / 3
- C) 4
- D) Keine

Frage 13

1. Eine Grundlage für die effiziente Funktionstrennung ist die Trennung zwischen der Verwaltung und der Registrierung eines Wirtschaftsguts.
2. Der Revisor muss beurteilen, ob die Kontrollen in Bezug auf wichtige Finanzprozesse des Unternehmens während des gesamten Jahres und nicht nur am Jahresende funktioniert haben.
3. Der Revisor muss das IKS verstehen, um seine Prüfstrategie zu entwickeln. Zu diesem Zweck muss er die fünf Elemente des COSO-Modells analysieren: Kontrollumfeld, Risikobeurteilung, Informationssystem, Kontrollaktivitäten und Überwachungsaktivitäten.
4. Im Rahmen der Beurteilung des Kontrollumfelds bewertet der Revisor unter anderem die Haltung und Vorgehensweise der Geschäftsleitung, die beruflichen Kompetenzen der Mitarbeitenden sowie die Überwachungsaktivitäten der Überwachungsorgane.

Welche der obigen Aussage/n ist/sind **falsch**?

- A. 2
- B. 2 / 3
- C. 1 / 4
- D. 3 / 4

Frage 14

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig** in Bezug auf das schweizerische Fusionsgesetz?

- A) Die Prüfung des Revisors gemäss Art. 15 FusG im Fall einer Fusion zwingt den zugelassenen Revisionsexperten dazu, eine Bewertung entsprechend einer zulässigen Bewertungsmethode durchzuführen.
- B) Ist eine Aktiengesellschaft überschuldet, so ist die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nicht zulässig.
- C) Ist die Fusion beim zuständigen Handelsregister eingetragen, darf die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft über den Auflösungsbeschluss gemäss Art. 736 Abs. 2 OR abstimmen. Die Aktiengesellschaft wird erst nach einer einjährigen Wartezeit gelöscht.
- D) Abgesehen von der Fusion regelt das Bundesgesetz über Fusion (FusG) auch die Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung. Gemäss FusG bedarf die Vermögensübertragung nie einer Prüfung durch die Revisionsstelle der Gesellschaft.

Frage 15

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig** in Bezug auf die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft?

- A) Wird bei einer Kapitalerhöhung das neue Kapital mittels Bareinzahlung liberiert, bedarf es keiner Prüfung durch die Revisionsstelle.
- B) Gemäss OR ist auch ein Aktienkapital in USD zulässig.
- C) Ist in den Statuten eine Kapitalbandbreite festgelegt, ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat durch die Änderung der Statuten, das Aktienkapital innert einer Frist von höchstens drei Jahren zu erhöhen.
- D) Gemäss Art. 652g OR sind der Beschluss und die Feststellung des Verwaltungsrats betreffend die Kapitalerhöhung öffentlich zu beurkunden. Nach Ausstellung der öffentlichen Urkunde ist die Kapitalerhöhung rechtswirksam und die Gesellschaft darf neue Aktien ausgeben.

Frage 16

Welche der folgenden Aussagen ist **richtig** in Bezug auf die Auflösung einer Aktiengesellschaft?

- A) Stellen die Liquidatoren im Rahmen des Liquidationsverfahren eine Überschuldung der Gesellschaft (gemäss Art. 725 Abst. 2 OR) fest, ist das Handelsregister des Kantons sofort zu verständigen und der Konkurs zu eröffnen.
- B) Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens kann bereits während der Wartezeit von 3 Monaten erfolgen, sofern ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und unter den gegebenen Umständen davon ausgegangen werden kann, dass keine Interessen Dritter beeinträchtigt werden.
- C) Verzichtet die Generalversammlung nicht auf die Wahl einer Revisionsstelle («Opting-out»), muss der zugelassene Revisionsexperte die Geschäftsbücher der liquidierten Gesellschaft zehn Jahre lang an einem sicheren und zugänglichen Ort verwahren.
- D) Dauert die Liquidation länger als 12 Monate, erstellen die Liquidatoren jedes Jahr einen Zwischenbericht.

Frage 17

Welche der folgenden Aussagen ist richtig in Bezug auf eine Fusion gemäss Fusionsgesetz?

- A) Auf die Publikation von Schuldenrufen können die Gesellschaften verzichten, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Gesellschaften nicht ausreicht.
- B) Keine Prüfung des Fusionsvertrages und des Fusionsberichts ist notwendig, wenn die Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften auf die Prüfung verzichtet haben.
- C) Keine Prüfung des Fusionsvertrages und des Fusionsberichts ist notwendig, wenn sämtliche fusionierenden Gesellschaften auf die Wahl einer Revisionsstelle («Opting-out») verzichtet haben.
- D) Ist eine Gesellschaft überschuldet (gemäss Art. 725b Abs. 2 OR), so ist die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nicht zulässig.

5. Ordentliche und eingeschränkte Revision

Frage 18

Welche der folgenden Aussage/n ist/sind richtig?

- 1) Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) sind nicht identisch mit den International Standards on Auditing (ISA), die für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume gelten, die am oder nach dem 15. Dezember 2019 beginnen.
 - 2) Im Rahmen der eingeschränkten Revision ist der Abschlussprüfer nicht verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) durch das Unternehmen zu prüfen.
 - 3) Im Rahmen einer eingeschränkten Revision verlangt das Gesetz einen umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
 - 4) Der Hauptunterschied zwischen einer ordentlichen Revision gemäss PS und einer Revision gemäss ISA besteht in der Prüfung des internen Kontrollsystems.
- A. Alle Aussagen sind richtig.
B. Nur Aussagen 2 und 3 sind richtig.
C. Nur Aussage 1 ist richtig.
D. Keine Aussage ist richtig.

Frage 19

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Eine Aktiengesellschaft kann mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine Revision verzichten (Opting-out), wenn sie weniger als 10 Vollzeitstellen hat.
- B) Aus dem Handelsregistereintrag muss nicht ersichtlich sein, ob eine Aktiengesellschaft ordentlich oder eingeschränkt geprüft wird.
- C) Sofern alle Aktionäre einverstanden sind, kann eine ordentlich prüfpflichtige Aktiengesellschaft auch eine eingeschränkte Revision durchführen lassen. Die Revisionsstelle hat die entsprechenden schriftlichen Zustimmungen sämtlicher Aktionäre vor der Mandatsannahme einzuverlangen.
- D) Sofern eine Aktiengesellschaft alle Voraussetzungen für ein Opting-out erfüllt, genügt es, dass der Verwaltungsrat keine Revisionsstelle mehr bestimmt.

6. Schweizer Gesellschaftsrecht

Frage 20

In einer einfachen Gesellschaft (die falsche Aussage auswählen):

- A) sind alle Gesellschafter befugt, die Gesellschaft im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit zu leiten und zu vertreten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- B) wird der Gewinn zu gleichen Teilen unter den Gesellschaftern aufgeteilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- C) ist die Verabredung, dass Gesellschafter, die zum gemeinsamen Zwecke Arbeit beizutragen haben, nur Anteil am Gewinn, nicht aber am Verlust haben sollen, zulässig. Jede gegenteilige Vereinbarung ist unwirksam.
- D) haften sämtliche Gesellschafter gesamtschuldnerisch für die Schulden der Gesellschaft.

Frage 21

Welche der folgenden Aussagen ist **falsch**?

- A) Die Vor- und Nachnamen und die Adresse der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen, die mehr als 25% des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft halten, sind dem Handelsregister zu melden.
- B) Eine Aktiengesellschaft hat Stimmrechtsaktien, wenn bestimmte Aktien das gleiche Stimmrecht wie andere haben, aber einen unterschiedlichen Nennwert.
- C) Die Vermögensrechte der Aktionäre, die ihrer Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommen, ruhen während der Nichteinhaltung ihrer Pflicht.
- D) Eine Aktiengesellschaft kann Vorzugsaktien ausgeben, die Anspruch auf doppelt so viele Dividenden- und Liquidationserlöse wie Stammaktien haben.

Frage 22

Welche der folgenden Angaben zu einer Aktiengesellschaft brauchen **nicht** im Handelsregister eingetragen zu werden?

- A) Gesellschaftszweck.
- B) Fusion gemäss Fusionsvertrag.
- C) Name und Adresse eines Aktionärs, der gemäss einem Aktionärbindungsvertrags ein Verwaltungsratsmitglied bestimmen kann.
- D) Domizil/Sitz der Gesellschaft.

Frage 23

Die Z AG ist eine Aktiengesellschaft, mit einem Aktienkapital von CHF 350'000, unterteilt in 3'500 Namenaktien zu je CHF 100, welche nur zu 50% liberiert sind, und deren Übertragbarkeit beschränkt ist (Art. 685 ff OR). Ihr Zweck ist die Produktion von Uhren. Die Statuten der Z AG sehen vor, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, jede Aktienübertragung an einen direkten oder indirekten Konkurrenten der Gesellschaft abzulehnen. A ist Eigentümer von 200 Aktien der Z AG. Er beabsichtigt, diese an die InvestCo Inc., eine auf den Kaimaninseln eingetragene Gesellschaft, deren Zweck es ist, in andere Gesellschaften zu investieren, zu veräussern. Welche der folgenden Aussagen ist **richtig**?

- A) A kann seine Aktien rechtsgültig veräussern, ohne den Verwaltungsrat der Z AG über diese Übertragung zu informieren, da der Verkauf weniger als 10% des Aktienkapitals umfasst.
- B) Der Verwaltungsrat der Z AG kann die Genehmigung der Veräusserung der Aktien von A an die InvestCo Inc. ablehnen, sofern die Z AG den Kauf dieser Aktien zu ihrem Nennwert anbietet.
- C) Der Verwaltungsrat der Z AG kann die Genehmigung der Veräusserung der Aktien von A an die InvestCo Inc. ablehnen, sofern die finanzielle Stabilität der InvestCo Inc. nicht nachgewiesen wird oder keine Sicherheiten für die Zahlung des nicht liberierten Kapitals geleistet werden.
- D) Der Verwaltungsrat der Z AG kann die Genehmigung der Veräusserung der Aktien von A an die InvestCo Inc. unter Berufung auf die Vorschrift ablehnen, gemäss welcher anzunehmen ist, dass der Erwerb von Aktien durch eine ausländische Gesellschaft einen gültigen Grund für die Ablehnung dieser Genehmigung darstellt.

Frage 24

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Der Nominalwert des Partizipationskapitals einer Aktiengesellschaft kann 50% des Nominalwerts des Aktienkapitals betragen.
- B) Das Stammkapital einer GmbH kann CHF 40'000 betragen, die zu 50% liberiert wurden.
- C) Eine Aktiengesellschaft kann ein Aktienkapital von CHF 100'000, aufgeteilt in 100'000'000 Aktien zum Nominalwert von je CHF 0.001 haben.
- D) Der Besitzer von 51% der Anteile an einer Genossenschaft ist gesichert, über die notwendige Mehrheit zur Wahl der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dieser Genossenschaft zu verfügen.

Frage 25

In einer Aktiengesellschaft (die richtige Aussage auswählen):

- A) kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Organisation des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie die Erstellung der Geschäftsberichte (einschliesslich der Jahresrechnung) vollständig an den Chief Financial Officer (CFO) zu delegieren.
- B) kann der Verwaltungsrat eine Abstimmung der Generalversammlung über einen wichtigen Geschäftsbeschluss, wie z.B. eine strategische Übernahme, beantragen; in diesem Fall ist der Beschluss der Generalversammlung für den Verwaltungsrat bindend.
- C) kann der Verwaltungsrat die laufende Geschäftsführung an das Management delegieren, sofern er ein internes Reglement eingeführt hat.
- D) kann ein Mitglied des Verwaltungsrats dem von ihm vertretenen Aktionär Geschäftsgeheimnisse offenbaren, wenn er/sie dies im Interesse des Aktionärs für richtig hält.

Frage 26

In einer Aktiengesellschaft (die richtige Aussage auswählen):

- A) Die Generalversammlung kann der Revisionsstelle Entlastung erteilen und sie damit von jeglichem Haftungsrisiko befreien, ausser für Tatsachen, die den Aktionären zum Zeitpunkt der Entlastungserteilung nicht bekannt sind.
- B) Bei einer offensichtlichen Überschuldung wird die Revisionsstelle von jeglicher Haftung befreit, wenn sie den Verwaltungsrat rechtzeitig auf seine Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts hingewiesen hat, auch wenn der Verwaltungsrat auf diesen Hinweis nicht reagiert.

- C) Die Revisionsstelle kann von einem Aktionär der Gesellschaft haftbar gemacht werden, wenn dieser seine Aktien im Vertrauen auf eine Unternehmensbewertung erworben hat, die auf einer geprüften Bilanz mit grob fehlerhaften Werten beruht.
- D) Die Revisionsstelle kann ihre Haftung durch die Angabe einer Haftungsobergrenze im Handelsregister begrenzen.

7. Schweizer Versicherungssystem

Frage 27

Maria ist bei einer Schweizer Bank mit Sitz in Genf angestellt. Ihr Bruttojahresgehalt beträgt CHF 102'000.

Wie hoch ist der versicherte Anteil ihres Gehalts bezüglich der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)? Den richtigen Betrag auswählen:

- A) CHF 79'950.
- B) CHF 76'275.
- C) CHF 88'200.
- D) CHF 62'475.

Frage 28

Peter ist 38 und Elektriker. Infolge eines Autounfalls ist er gelähmt. Er wird seinen Beruf nicht mehr ausüben können.

- 1) Die Unfallversicherung übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung der unfallkausalen Verletzungen.
- 2) Da Peter bei alltäglichen Verrichtungen wie Körperpflege, Anziehen etc. auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, hat er Anspruch auf eine UVG-Hilfslosenentschädigung.
- 3) Peter hat ab dem 10. Tag nach dem Unfall im Umfang von 90% seines letzten Gehalts Anspruch auf UVG-Taggeld bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder dem Beginn einer Invalidenrente.
- 4) Peter hat gemäss UVG Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann, allfällige Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sind und sein Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt.

Welche der obigen Aussagen sind gemäss obligatorischer Unfallversicherung (UVG) richtig?

- A) 1, 3
- B) 1, 2, 3, 4
- C) 1, 2
- D) 2, 4

Frage 29

Christoph wohnt und arbeitet als unabhängiger Berater in der Schweiz. Sein durchschnittliches Einkommen beträgt CHF 140'000 pro Jahr. Gleichzeitig arbeitet er als Dozent an der Universität Bern. Dafür erhält er ein Jahresgehalt von CHF 20'000. Um seine Steuern zu optimieren und seinen Lebensstandard nach der Pensionierung aufrechtzuhalten, beschliesst er, Beiträge in die individuelle gebundene Vorsorge (Säule 3a) einzubezahlen.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Christophs Beiträge an die Säule 3a sind bis zu einem Betrag von CHF 7'056 pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- B) Christophs Beiträge an die Säule 3a sind bis zu 20% des Gesamteinkommens, jedoch maximal bis CHF 35'280 pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- C) Christophs Beiträge an die Säule 3a sind bis zu einem Betrag von höchstens CHF 35'280 pro Jahr vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- D) Christophs Beiträge an die Säule 3a sind bis zu 20% seines jährlichen Einkommens als selbstständig Erwerbender vom steuerbaren Einkommen abziehbar.

8. Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht

Frage 30

Eine ausländische Gesellschaft besitzt in der Schweiz eine Liegenschaft. Wie ist die ausländische Gesellschaft in der Schweiz steuerpflichtig?

- A) Unbeschränkt steuerpflichtig auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- B) Beschränkt steuerpflichtig auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene
- C) Beschränkt steuerpflichtig auf Kantons- und Gemeindeebene
- D) Unbeschränkt steuerpflichtig in der Liegenschaftsgemeinde

Frage 31

Eine Schweizer Gesellschaft weist im Steuerjahr 2018 einen steuerbaren Gewinn von 1'600 aus. In diesem Gewinn ist eine Nettodividende von 320 enthalten. Diese Dividende stammt von einer 100%-Tochtergesellschaft, welche 2010 erworben wurde und einen Verkehrswert von 800'000 ausweist. Welche Steuerfolgen ergeben sich in der Schweiz?

- A) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern, da der Verkehrswert der Tochtergesellschaft unter einer Million liegt.
- B) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern und kann einen Beteiligungsabzug von 20% geltend machen. Der Beteiligungsabzug findet aber nur auf Bundessteuern Anwendung.
- C) Die Schweizer Gesellschaft hat den gesamten Gewinn zu versteuern und kann auf Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern einen Beteiligungsabzug von 20% anwenden.
- D) Die Nettodividende ist niedriger als 2/3 des Gesamtgewinns. Die Schweizer Gesellschaft kann daher auf Bundesebene keinen Beteiligungsabzug geltend machen.

Frage 32

Eine ausländische Personengesellschaft hat in der Schweiz eine Betriebsstätte. An der ausländischen Personengesellschaft sind zwei Franzosen und eine auf Jersey ansässige Gesellschaft beteiligt. Wer ist in der Schweiz steuerpflichtig?

- A) Einzig die auf Jersey ansässige Gesellschaft ist in der Schweiz aufgrund der Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig.
- B) Sämtliche an der ausländischen Personengesellschaft beteiligten Personen sind in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig; jeweils gemäss ihrem Anteil an der ausländischen Personengesellschaft.
- C) Die ausländische Personengesellschaft ist in der Schweiz aufgrund der Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig und wird wie eine Kapitalgesellschaft besteuert.
- D) Da die ausländische Personengesellschaft als transparent gilt, ist sie in der Schweiz nicht steuerpflichtig. Der gesamte Gewinn wird im Ausland besteuert.

Frage 33

Eine Schweizer Gesellschaft wird im Jahr 2019 als gemischte Gesellschaft mit einer Steuerbefreiungsquote von 85% besteuert. Die Gesellschaft hat per Jahresende 2019 stille Reserven in Höhe von 200. Was ändert sich für das Unternehmen in der Steuerperiode 2020?

- A) Nichts. Die Schweizer Gesellschaft wird automatisch als Holdinggesellschaft besteuert.
- B) Die Schweizer Gesellschaft kann ihren Status und ihre Besteuerung als gemischte Gesellschaft in den nächsten fünf Jahren beibehalten und muss erst dann Überlegungen anstellen.
- C) Die Schweizer Gesellschaft wird für die Steuerperiode 2020 ordentlich besteuert und kann die stillen Reserven entsprechend ihrer bisherigen Steuerbefreiungsquote für kantonale und kommunale Steuern steuerneutral realisieren.
- D) Die Schweizer Gesellschaft kann ihren Steuerstatus als gemischte Gesellschaft weitere fünf Jahre auf kantonaler und kommunaler Ebene bewahren. Lediglich auf Ebene der Bundessteuern muss sie ihre stillen Reserven steuerneutral realisieren.

Frage 34

Eine Gesellschaft besitzt eine Betriebsstätte auf Jersey. Die Schweiz hat mit Jersey kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A) Aufgrund des fehlenden Doppelbesteuerungsabkommens wird sämtlicher Gewinn der Betriebsstätte auf Jersey in der Schweiz besteuert.
- B) Die Schweiz weist sämtliche Erträge der Betriebsstätte aufgrund unilateraler Bestimmungen im Schweizer Steuerrecht Jersey zur Besteuerung zu.
- C) Die Schweiz klärt zuerst ab, ob der Gewinn der Betriebsstätte in Jersey besteuert wird. Wird der Gewinn in Jersey nicht besteuert, besteuert ihn die Schweiz.
- D) Jersey und die Schweiz müssen sich einigen, was wo besteuert wird.

Frage 35

Eine Schweizer Gesellschaft wurde im Jahr 2019 ordentlich besteuert. Sie weist in ihrer Bilanz wichtige Patent aus, welche in der Schweiz und im Ausland entwickelt wurden. Was muss sich die Gesellschaft für die Steuerperiode 2020 überlegen?

- A) Nichts. Da sie 2019 nicht im Rahmen eines privilegierten Steuerstatus besteuert wurde, stehen ihr keine der neu eingeführten, steuerplanerischen Möglichkeiten zur Verfügung.
- B) Die Schweizer Gesellschaft kann die Patentbox nicht beantragen, da die Patente nicht ausschliesslich in der Schweiz entwickelt wurden.
- C) Die Schweizer Gesellschaft muss abklären, ob die Patentbox ihr Steuervorteile bietet, wobei der Aufwand sowie der Nexus-Quotient speziell analysiert werden sollten. Alternativ könnte der Zusatzabzug für F&E-Kosten als Option berücksichtigt werden.
- D) Die Schweizer Gesellschaft muss abklären, ob sie die Patent Box oder den Zusatzabzug für F&E beantragen will. Sie kann 2020 nicht beide steuerliche Sonderbehandlungen nutzen.